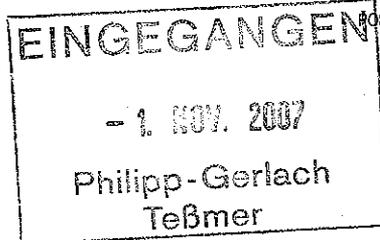




Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Ministerialdirektor Thilo Schmidt
Leiter der Abteilung Luft und Raumfahrt

Frau Rechtsanwältin
Ursula Philipp-Gerlach
Niddastraße 74
60329 Frankfurt/Main



HAUSANSCHRIFT Robert-Schuman-Platz 1, 53175 Bonn
POSTANSCHRIFT Postfach 20 01 00, 53170 Bonn
TEL 0228 300-4500
FAX 0228 300-4599
E-MAIL al-lr@bmvbs.bund.de
INTERNET www.bmvbs.de

BETREFF **Planfeststellungsverfahren für den Ausbau des Flughafens Frankfurt/Main**

BEZUG Ihr Schreiben vom 26. September 2007
AZ LR 11/62.11.30.03
DATUM Bonn, 30.10.2007

Sehr geehrte Frau Philipp-Gerlach,

gerne beziehe ich zu Ihrem Schreiben Stellung und erläutere Ihnen die Hintergründe für die in der von Ihnen zitierten Pressemitteilung vom 20. September dargelegte Position des Bundes zum Planfeststellungsverfahren für den Ausbau des Flughafens Frankfurt/Main.

Das Land Hessen ist gemäß § 31 Abs. 2 Nr. 4 LuftVG für die Genehmigung von Flugplätzen zuständig mit Ausnahme der Prüfung und Entscheidung, inwieweit durch die Anlegung und den Betrieb eines Flughafens, der dem allgemeinen Verkehr dienen soll, die öffentlichen Interessen des Bundes berührt werden. Mit dieser Prüfung kann sich der Bund jedoch erst befassen, wenn die Entscheidungen des hessischen Wirtschaftsministeriums zum Planfeststellungsverfahren für den Ausbau des Flughafens Frankfurt/Main vorliegen. Dies ist bisher nicht der Fall.



SEITE 2 VON 2

Fest steht jedoch, dass der Bund keine Entscheidung in dieser Thematik präjudiziert hat. Insbesondere hat sich der Bund nicht für eine Aufhebung des Nachtflugverbotes am Flughafen Frankfurt/Main ausgesprochen. Der Bund würde sich allenfalls dann mit Einzelausnahmeregelungen vom Nachtflugverbot befassen, wenn die Fraport AG und das Land Hessen gemeinsam entsprechende Ausnahmen anstreben.

Weiterhin kann ich Ihnen bezüglich Ihrer im letzten Absatz aufgeworfenen Frage mitteilen, dass An- und Abflugrouten im Rahmen sorgfältiger Planung und unter Abwägung der Umweltauswirkungen durch die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH (DFS) bestimmt werden. Diese stützt sich hierbei auf die einschlägigen ICAO-Vorschriften. Grundsätzlich werden hierzu aus Sicherheitsgründen keine Ausnahmen erteilt. Für die Erstellung der An-/und Abflugverfahren hat eine sichere Flugdurchführung und die Sicherheit der Anwohner oberste Priorität. Die Lärmschutzinteressen der Anwohner werden durch die gemäß § 32b LuftVG gesetzlich verankerte Einbindung der Fluglärnkommision berücksichtigt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Schmidt